

**Anlage A) zur Urkunde vom 03.05.2019 Urk.Nr.14744
Samml.Nr.11251**

STATUT

Elsa Wolfsgruber – Kinder in Not EO

Freiwillige Hilfsorganisation

Art. 1 Name, Sitz und Tätigkeit des Vereins

Der Verein „Elsa Wolfsgruber – Kinder in Not EO“ ist ein freier, politisch unabhängiger, gemeinnütziger, ehrenamtlicher und nicht auf Gewinnabsichten ausgerichteter Verein im Sinne des Art. 14 und folgenden des italienischen Zivilgesetzbuchs mit Sitz in Gais, Mühlbach 44 .

Art. 2 Zweck und Ziel des Vereins

Der Verein übt die folgenden Tätigkeiten aus: Sozialmaßnahmen und -dienste gemäß Artikel 1, Absätze 1 und 2 des Gesetzes vom 8. November 2000, Nr. 328 in geltender Fassung, sowie Maßnahmen, Dienste und Leistungen gemäß dem Gesetz vom 5. Februar 1992, Nr. 104 und dem Gesetz vom 22. Juni 2016, Nr. 112 in geltender Fassung.

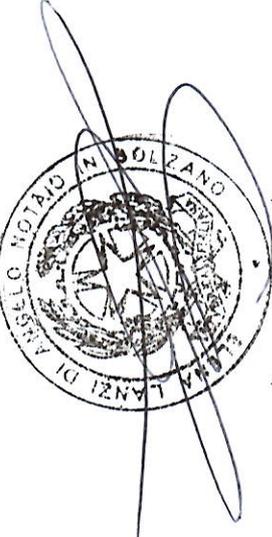
Zusätzlich können weitere Tätigkeiten im Sinne des Art. 6 des GvD 117/2017 ausgeübt werden, die sekundär und instrumentell zu den im allgemeinen Interesse ausgeübten Tätigkeiten sind. Der Vorstand entscheidet, welche sonstige Tätigkeiten ausgeübt werden.

Zweck und Ziel des Vereins ist es, im Bereich der internationalen Kooperation kranke oder verlassene rumänische Waisenkinder zu unterstützen und ihre Lebensbedingungen zu verbessern, und zwar unter Berücksichtigung des Gesetzes 176/1991 der UNO-Konvention, unterzeichnet am 20.11.1989 in New York.

Ausdrücklich ausgeschlossen vom Vereinszweck sind die Gewinnerzielung und parteipolitische Ziele. Das Fehlen von Gewinnabsichten beinhaltet gemäß Art. 8, Abs. 1 und 2, des GvD 117/2017 die Verwendung des Vermögens für die vom Vereinsstatut vorgesehenen Tätigkeiten und das Verbot der Verteilung von Gewinnen und Überschüssen.

Der Verein beabsichtigt, in der Umsetzung der Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, auf folgende Arten unterstützend tätig zu werden:

- mit kurzfristigen Interventionen, hauptsächlich in Notsituationen (und zwar mit Medikamenten, medizinischem Personal, Lebensmitteln und Kleidern);
- mit langfristigen Interventionen, die dazu dienen, autonome Strukturen aufzubauen, die Kinder aufnehmen und ihnen eine Zukunft garantieren sollen;
- Förderung von Projekten im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit im landwirtschaftlichen Bereich und von solchen, die die grundlegende Selbstversorgung der Kinder mit örtlichen Produkten betreffen und auf den Gebieten der Erziehung, der Berufsausbildung und der Berücksichtigung des vorhandenen Wissens und Könnens der jeweiligen Bevölkerung.



Art. 3 Dauer des Vereins

Der Verein ist auf unbestimmte Dauer gegründet. Das Tätigkeitsjahr beginnt am 01. Jänner und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres

Art. 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein schließt jeden Gewinnzweck aus. Er führt alle Mittel dem Zweck des Punkts 2 dieses Statutes zu, außer dem zur Deckung der Verwaltungsspesen nötigen Betrag.

Art. 5 Geldmittel und Sachwerte

Die Mittel zur Erreichung der Ziele des Vereines sollen durch

- Mitgliedsbeiträge;
- freiwillige Beiträge, Geld- und Sachspenden, Schenkungen, Erbschaften, Aktionen oder Veranstaltungen;
- Zuschüsse öffentlicher oder privater Körperschaften;
- Sachsammlungen und Aktionen erfolgen.

Eventuelle Jahresüberschüsse fallen nicht den Mitgliedern zu, sondern werden in nachfolgenden Jahren für die Zielsetzungen verwendet.

Art. 6 Vermögen

Das Vermögen des Vereines setzt sich zusammen aus

- den beweglichen und unbeweglichen Gütern, welches im Eigentum des Vereines stehen oder stehen werden;
- aus allfälligen Rücklagen von Bilanzüberschüssen;
- aus allfälligen Schenkungen, Vermächtnissen, Spenden und Zuwendungen sonstiger Art, die zur Vermögensbildung bestimmt sind;
- sonstige Vermögenswerte, die vom Verein erworben werden.

Art. 7 Mitgliedschaft

Dem Verein können Personen beitreten, welche die Ziele des Vereins durch aktive Mitarbeit oder durch Beiträge jeglicher Art unterstützen. Die Aufnahme muss schriftlich beantragt werden, der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Entscheidung über die Aufnahme als Mitglied oder die Entscheidung über die Nichtaufnahme muss dem Beitrittswerber bekannt gegeben werden. Eine eventuelle Nichtaufnahme muss vom Vorstand begründet werden. Um freiwilliger Helfer oder Mitglied im Verein zu werden, muss der Bewerber volljährig sein. Die Mitgliedschaft im Verein erlischt durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss durch den Vorstand.

Der Ausschluss durch den Vorstand erfolgt

- wenn der Mitgliedsbeitrag nicht innerhalb 31. März des Bezugsjahres eingezahlt worden ist;
- wenn die Bestimmungen des Statuts verletzt werden;
- wenn Vereinbarungen nicht eingehalten werden, insbesondere jene, die durch Schlichtung oder Mediation getroffen wurden.

Art. 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Zweck und das Ansehen des Vereines nach besten Kräften zu fördern und die Beschlüsse des Vereinsvorstandes bzw. der Generalversammlung einzuhalten. Die Mitglieder haben das Recht, bei Abstimmungen und Wahlen von ihrem Stimmrecht Gebrauch zu machen. Alle Mitglieder des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Art. 9 Organe des Vereines

- Generalversammlung
- Vereinsvorstand
- Präsident

- Rechnungsprüfer oder, falls die Ernennung aufgrund des Überschreitens der vom GvD 117/2017 vorgesehenen Schwellen notwendig, das Kontrollorgan.

Alle Ämter der Vereinsorgane, mit Ausnahme der Mitglieder des Kontrollorgans (falls ein solches ernannt werden muss) welche im Sinn des Art. 2397 Absatz 2 ZGB über die berufliche Qualifikation als Rechnungsprüfer verfügen, werden ehrenamtlich ausgeübt.

Art.10 Die Generalversammlung

Die Generalversammlung wird einmal im Jahr einberufen. Außerdem kann die Generalversammlung vom Vereinsvorstand einberufen werden, wenn weitreichende Entscheidungen zu treffen sind oder bei Notwendigkeit; sie muss einberufen werden, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe verlangt. Die Einberufung muss schriftlich mindestens eine Woche zuvor erfolgen und die Tagesordnung aufweisen.

Der Generalversammlung obliegt:

- die Beschlussfassung über die Genehmigung des Tätigkeitsberichts, der Jahresabschlussrechnung bzw. der Bilanz, des Tätigkeitsprogramms und des Haushaltsvoranschlags;
- die Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstandes. Der Vorstand setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammen. Die genaue Anzahl wird vor der Wahl von der Vollversammlung festgelegt.
- die Wahl und Abwahl der Rechnungsprüfer bzw. des Kontrollorgans;
- die Beschlussfassung über Statutenänderungen und Änderung des Gründungsaktes, welche die Anwesenheit von Dreivierteln der Mitglieder und die Zustimmung der Mehrheit der Anwesenden erfordert;
- die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines, welche eine Dreiviertelmehrheit der Mitglieder erfordert;
- die Beschlussfassung zur Verantwortung der Mitglieder der Vereinsorgane und Ausübung der Haftungsklage diesen gegenüber;
- die Genehmigung der Geschäftsordnung der Vollversammlung und des Vorstandes;
- Beschlussfassung zur Umwandlung, Fusion und Spaltung des Vereines;



- Beschlussfassung zu allen anderen Fragen, für die die Vollversammlung laut Gesetz, Gründungsakt oder Statut zuständig ist.

Die Generalversammlung beschließt in der ersten Einberufung, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die zweite Einberufung ist bei jeder Anzahl von Anwesenden beschlussfähig. Die Abstimmungen werden mit einfacher Mehrheit rechtsgültig. Jedes Mitglied kann auf Grund einer schriftlichen Vollmacht nur ein weiteres Mitglied vertreten.

Art.11 Der Vereinsvorstand

Der Vorstand setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammen. Die genaue Anzahl wird vor der Wahl von der Vollversammlung festgelegt. Der Vereinsvorstand wählt aus seiner Mitte den/die Vereinspräsidenten/in. Der Vereinsvorstand bleibt fünf Jahre im Amt. Die Mitglieder des Vereinsvorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Dem Vereinsvorstand obliegt:

- die Durchführung der Beschlüsse, welche die Generalversammlung beschlossen hat,
- all jene Aufgaben, welche nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

Art.12 Der/die Präsident/in

Der/die Präsident/in

- ist der/die gesetzliche Vertreter/in des Vereins, er/sie vertritt den Verein gegenüber Behörden und Dritten;
- führt den Vorsitz im Vereinsvorstand;
- sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung und des Vorstandes.

Der/die Präsident/in ist im Besonderen ermächtigt, rechtsverbindlich alle Beiträge und Zuweisungen von öffentlichen Körperschaften oder Privaten für den Verein in Empfang zu nehmen und zu quittieren. Im Fall von Verhinderung des/der Präsident/in tritt an seiner/ihre Stelle der/die Vizepräsident/in. Der/die Präsident/in kann den/die ernannten/e Kassier/in ermächtigen, Beiträge in Empfang zu nehmen und zu quittieren.

Art.13 Der Rechnungsprüfer bzw. das Kontrollorgan

Der Rechnungsprüfer wird von der Generalversammlung gewählt. Er bleibt fünf Jahre im Amt und gibt jährlich bei der Generalversammlung einen

Bericht über die von ihm durchgeführten Überprüfungen der Einnahmen und Ausgaben des Vereines und über die Jahresabschlussrechnung ab.

Wenn es aufgrund der Bestimmungen des GvD 117/2017 notwendig ist, wählt die Vollversammlung ein Kontrollorgan welches unabhängig vom Verein ist. In diesem Fall entfällt die Wahl der Rechnungsprüfer/innen, da das Kontrollorgan deren Aufgabe übernimmt.

Das Kontrollorgan besteht aus maximal zwei Personen, von denen mindestens eine im Sinne des Art. 2397, Absatz 2 ZGB über die berufliche Qualifikation als Rechnungsprüfer verfügen muss. Das Kontrollorgan hat die Aufgabe über die Beachtung der Gesetze und des Statuts und die Einhaltung der Prinzipien einer korrekten Verwaltung zu wachen, auch im Hinblick auf die Bestimmungen des GvD vom 8. Juni 2001, Nr. 231, insoweit diese anwendbar sind; darüber hinaus wacht es darüber, ob die Strukturen in Bezug auf Organisation, Verwaltung und Buchhaltung angemessen sind sowie über das konkrete Funktionieren dieser Strukturen.

Art.14 Vereinsbücher

Der Verein führt die folgenden Bücher:

Mitgliederliste;

Buch der Versammlungen und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;

Buch der Versammlungen und Beschlüsse des Vorstandes und des Rechnungsprüfers.

Alle Mitglieder haben das Recht, in die vom Art. 15 des GvD 117/2017 vorgesehenen Vereinsbücher Einsicht zu nehmen. Mitgliederlisten, Protokolle der Vollversammlung und Protokolle von Vorstandssitzungen dürfen jederzeit eingesehen werden.

Art.15 Auflösung des Vereines

Die Auflösung des Vereines und die Zuweisung des verbleibenden Vermögens müssen mit Zustimmung von mindestens Dreiviertel der Mitglieder erfolgen, indem es an einen Verein oder eine Körperschaft des Dritten Sektors mit gleichen oder ähnlichen Zielsetzungen übertragen wird. Der Verein oder die Körperschaft, an welche das Vermögen übertragen wird, wird von der Generalversammlung ausgewählt.

Falls das zuständige Vereinsorgan nicht festlegt, welche Körperschaft das Vermögen des Vereins erhalten soll, fällt das gesamte Vermögen an die Stiftung „Italia Sociale“ mit Sitz in Mailand.

Sofern die Generalversammlung nicht eigene Liquidatoren bestellt, werden der Präsident sowie der Vizepräsident gemeinsam vertretungsberechtigt



Liquidatoren. Ein etwa vorhandenes Reinvermögen des Vereines ist zu gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Vereinsziele zu verwenden.

Art.16 Schlussbestimmungen

Alles, was in diesem Statut nicht ausdrücklich festgelegt ist, wird durch die Vorgaben des Zivilgesetzbuches Art. 14 ff sowie durch die gesetzlichen Bestimmungen für die Körperschaften des Dritten Sektors laut GvD 117/2017, speziell durch jene der ehrenamtlichen Organisationen geregelt.

Ort und Datum:

Die Präsidentin

.....

Gez. Elsa Gatterer

Gez.Elena Lanzi, Notar L.S.





Die unterfertigte Dr. ELENA LANZI, Notar in
Bozen, bestätigt den Gleichlaut dieser ausF.....
Bögen bestehenden Ausfertigung, mit der bei ihr
verwahrten Urschrift.
Bruneck, den 28.10.19

